



Merkblatt über die Änderungen im Schornsteinfegerwesen ab 2013

Das Schornsteinfegerwesen wurde neu geregelt.

Am 26.11.2008 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens im Bundestag beschlossen. Dieses Gesetz wird zum 01.01.2013 das bisherige Schornsteinfegergesetz (SchfG) vollständig ablösen.

Wesentliches Ziel der Neuregelung ist die Öffnung des Schornsteinfegerwesens für den Wettbewerb. Die Eigentümer von Feuerungsanlage werden sich künftig in weiten Teilen ihren Schornsteinfeger selbst aussuchen können. Gleichzeitig wird es die Einrichtung der „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ geben, denen als beliehene Unternehmen eine Reihe von öffentlichen Aufgaben übertragen wird.

Die Regelungen des Schornsteinfegerwesens werden mit dem neuen Gesetz an das europäische Recht angepasst. Durch Übergangsfristen soll eine schonende Überleitung des Handwerks in den Wettbewerb erfolgen.

Für die Gebäudeeigentümer ergibt sich, wie für die Schornsteinfeger auch, eine Reihe von Veränderungen. Im Einzelnen ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Verpflichtung der Eigentümer,kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen zu lassen, bleibt bestehen (§ 1 SchfHwG). Anders als bisher, dürfen diese Arbeiten im Wettbewerb angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Betreffende über die nach Handwerksordnung vorgeschriebenen handwerksrechtliche Qualifikation verfügt (§ 2 Abs. 1 SchfHwG). Eine Selbstvornahme aller oder einzelner Schornsteinfegerarbeiten durch handwerksrechtlich hierzu nicht berechnigte Eigentümer bleibt unzulässig. Die Betriebe, die nach diesen Voraussetzungen befugt sind, Schornsteinfegerleistungen anzubieten, werden in ein beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführtes Register eingetragen (www.bafa.de)
- Bis spätestens 31.12.2012 erhalten Eigentümer von ihrem Bezirksschornsteinfeger den **Feuerstättenbescheid**. Bei diesem Formular handelt es sich um ein wichtiges Formular zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit von Heizungsanlagen, Öfen, Kaminen und deren Abgasanlagen. Dieser Bescheid gibt den Eigentümern die Übersicht über die anfallenden Schornsteinfegerarbeiten und damit die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Schornsteinfeger aus dem europäischen Ausland und ab dem Jahr 2013 grundsätzlich für verschiedene Arbeiten einen Schornsteinfegerbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Die erledigten Schornsteinfegerarbeiten müssen dann mittels Formblatt an den zuständigen Bezirksschornsteinfeger übermittelt werden. Die Ausstellung des Feuerstättenbescheides kann je nach Anzahl der Feuerstätten bis zu 40 Euro kosten.

- Die Öffnung für den Wettbewerb gilt einschränkungslos ab dem 01.01.2013.
- **Für eine Reihe von Kontrollaufgaben wird auch in Zukunft ein für einen bestimmten Bezirk als beliehener Unternehmer öffentlich bestellter „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ zuständig sein. Zu seinen Aufgaben gehören die Führung des Kkehrbuchs, die Durchführung der Feuerstättenschau, anlassbezogene Prüfungen, sowie die Abnahme von Anlagen und die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahme nach Landesrecht.**

Was passiert wenn ich Termine für Schornsteinfegerarbeiten versäume?

Sollten Sie bestimmte Aufgaben ab 01.01.2013 an einen anderen Schornsteinfeger übertragen, übernehmen Sie als Eigentümer die Verantwortung. Bereits aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen ist es daher wichtig, dass alle Arbeiten fach- und fristgerecht ausgeführt werden. Außerdem könnten Mängel an Ihrer Anlage, die nicht entdeckt oder behoben werden, zu gefährlichen Situationen führen.

Grundsätzlich gilt: Wenn die im Feuerstättenbescheid festgelegten Arbeiten nicht oder zu spät durchgeführt bzw. nachgewiesen werden, ist der Bezirksschornsteinfeger dazu verpflichtet, den Vorfall der zuständigen Behörde zu melden. Diese stellt dann einen Zweitbescheid aus. Sollte dieser ebenfalls nicht umgesetzt werden, kommt es zu einer Ersatzvornahme – das heißt, dass die Behörde die Schornsteinfegerarbeiten im Vollstreckungsverfahren durchführen lässt.

WICHTIGE TIPPS:

- **Achten Sie auf die fachliche Qualifizierung eines von Ihnen beauftragten Schornsteinfegerbetriebes !**
- **Achten Sie auf die fristgerechte Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten !**
- **Achten Sie darauf, dass das ausgefüllte Formblatt termingerecht bei Ihrem zuständigen Bezirksschornsteinfeger vorliegen muss !**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Landratsamt Böblingen
Bauen und Gewerbe
Herr Patrick Barth
Tel.: 07031 / 663 1378
p.barth@lrabb.de